S a t z u n g über die Schülerbeförderung im Landkreis Eichsfeld

Auf der Grundlage des § 98 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes über das Neue kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19.11.2008 (GVBI. S. 381); der §§ 1, 2 und 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07.08.1991, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.9.2000 (GVBI. S. 301), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBI. S. 889 ff); des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBI. S. 258 ff), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBI. S. 268 ff), wird folgende Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Eichsfeld erlassen:

§ 1 Anspruchsberechtigte; Mindestentfernung

- (1) Die Kinder in schulvorbereitenden Einrichtungen der Förderschulen nach § 2 Abs. 6 und § 9 Abs. 1 FSG und die Schüler, welche im Landkreis Eichsfeld wohnen, haben gemäß § 4, Abs. 1, 2 und 8 ThürSchFG unter den Voraussetzungen des § 4, Abs. 4 ThürSchFG Anspruch auf Beförderung zur Schule oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.
 - Nach § 4 Abs. 1 ThürSchFG gilt das nicht für Schüler überregionaler Förderschulen sowie Spezialschulen und –klassen.
- (2) Ein Beförderungs- oder Erstattungsanspruch ohne Mindestbegrenzung des Schulweges besteht für
 - die Kinder in schulvorbereitenden Einrichtungen der Förderschulen,
 - einen Schüler, wenn er wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden muss.

Die vorübergehende Behinderung und voraussichtliche Dauer der Behinderung des Schülers ist durch den behandelnden Facharzt bzw. Hausarzt zu bescheinigen.

- Vor Durchführung einer wegen einer dauernden Behinderung beantragten Sonderbeförderung wird die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlich.
- (3) Für außerhalb des Schulstandortes wohnende Schüler besteht unter den Voraussetzungen des Abs. 1 grundsätzlich ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zwischen Wohnort und Schulstandort. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht entsprechend § 4, Abs. 5 ThürSchFG nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis unabhängig von der in § 4, Abs. 4 ThürSchFG genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Gegebenheiten für den Schüler ungeeignet ist.
 - Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine Gefahr im Sinne dieser Vorschrift.

(5) Für den Schulweg während der Absolvierung der Betriebspraktika entsprechend der Verwaltungsvorschrift "Betriebspraktikum für Schüler der allgemeinbildenden Schulen in Thüringen" vom 08.04.1997 übernimmt der Landkreis Eichsfeld die Beförderungskosten, wenn der Schulweg zwischen dem Wohn- bzw. Schulstandort und dem Praktikumsort maximal 18 Tarifkilometer beträgt.

Von dieser Regelung wird nur abgewichen, wenn es innerhalb dieser Entfernungsbegrenzung

- keinen Betrieb gibt, der die Gegebenheiten des Arbeits-, Berufs- oder Wirtschaftslebens zugänglich und erfahrbar macht, die den Interessen und Neigungen des Schülers entsprechen oder
- nachweislich kein Betrieb einen Praktikanten aufnehmen wollte.

Als Nachweis ist hierbei dem Schulverwaltungsamt die schriftliche Absage der betreffenden Betriebe vorzulegen.

§ 2 Kostenbeteiligung

Eine Beteiligung der Eltern bzw. der volljährigen Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung nach § 4, Abs. 3, Satz 2 ThürSchFG erfolgt nicht.

§ 3 Beförderungsmittel; Fahrausweise

- (1) Entsprechend § 4, Abs. 3 ThürSchFG erfolgt die Schülerbeförderung im Landkreis Eichsfeld grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs. Andere Verkehrsmittel werden nur eingesetzt, soweit dies unumgänglich oder insgesamt wirtschaftlicher ist. Der Landkreis entscheidet über die wirtschaftlichste und bei Behinderten über eine der Behinderung adäquate Beförderung.
- (2) Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Er hat keinen Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitnahme einer Begleitperson.
- (3) Anspruchsberechtigte Schüler erhalten als Fahrausweise Schülersammelzeitkarten für den Weg zwischen dem Wohn- und Schulort.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene Schülersammelzeitkarten werden von der EW Bus GmbH umgetauscht.

Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird von der EW Bus GmbH eine Gebühr entsprechend der geltenden Beförderungsbedingungen der EW Bus GmbH (Beförderungsentgelte, Fahrausweise) erhoben, die vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten an die EW Bus GmbH zu entrichten ist.

Verlorene Schülersammelzeitkarten werden nur dann ersetzt, wenn der Verlust vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten und von der Schule glaubhaft nachgewiesen wird.

Für die Ausstellung und Aushändigung der Ersatzkarte wird vom Landkreis Eichsfeld eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben, die vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten an den Landkreis Eichsfeld zu entrichten ist.

§ 4 Weitere Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Fahrten zum Betriebspraktikum.
- (2) Nicht von dieser Vorschrift erfasst sind Fahrten anlässlich besonderer Schulveranstaltungen im Sinne der Richtlinien des Thüringer Kultusministeriums für Schülerfahrten, Unterrichtsgänge, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten vom 03.02.1993. Es besteht nur der Anspruch für den Weg zur Schule.

§ 5 Erstattung; Notwendige Aufwendungen

- (1) Die Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen. Bei Inanspruchnahme der Schülersammelzeitkarte entfällt der Anspruch auf Erstattung.
- (2) Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt nur auf Antrag und nur soweit der Antrag positiv beschieden wird.
- (3) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
 - bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife,
 - bei der Benutzung eines vom Landkreis Eichsfeld bestimmten privaten Kraftfahrzeuges für die kürzeste Fahrstrecke die Beträge von
 - °0,12 € bei einem Hubraum bis 50 cm³
 - °0,15 € bei einem Hubraum über 50 cm³ bis 350 cm³
 - °0.17 € bei einem Hubraum über 350 cm³ bis 600 cm³
 - °0,22 € bei einem Hubraum über 600 cm³

für jeden gefahrenen Kilometer, wenn und soweit die Fahrten ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden,

Bei Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich dieser Betrag für jeden Schüler um 0,02 € je Entfernungskilometer.

- bei der Benutzung von Fahrrädern wird der Betrag von 0,05 € für jeden gefahrenen Kilometer erstattet.
- bei der vom Landkreis Eichsfeld genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für dauernd oder vorübergehend behinderte Schüler die tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 6 Ausschlussfrist

- (1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.10. eines Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Eichsfeld geltend zu machen.
- (2) Bei Anträgen auf Erstattung der Fahrkosten werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

§ 7 Zumutbare Wartezeiten

(1) Folgende Wartezeiten sind den Schülern zuzumuten:

a) Wartezeiten vor Unterrichtsbeginn

- 1. bis 4. Schuljahr 15 Minuten 30 Minuten

b) Wartezeiten nach Unterrichtsschluss

- 1. bis 4. Schuljahr bis zu 20 Minuten

- ab 5. Schuljahr bei Unterrichtsschluss

°vor der 6. Unterrichtsstunde 60 Minuten °nach der 6. Unterrichtsstunde und alle weiteren 30 Minuten

- (2) Bei der Beförderung der Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind längere als die o.g. Wartezeiten zumutbar, wenn aufgrund öffentlicher Interessen eine Verlegung der Fahrzeiten nicht zu vertreten ist.
- (3) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen (z.B. wegen Erkrankung von Lehrkräften) bzw. außerplanmäßigem Unterrichtsschluss (z.B. Sportfest) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplans. In den dadurch eventuell auftretenden zusätzlichen Wartezeiten ist nach dem Erlass der Thüringer Schulordnung zu verfahren (Aufsichtspflicht der Schule).
 - In begründeten Ausnahmefällen obliegt die Entscheidung dem Träger der Schülerbeförderung.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft und gilt bis auf Widerruf in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung des ThürSchulG, des FSG, des ThürSchFG und des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 03.12.2002. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Eichsfeld vom 06.05.2003 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 17.12.2008

Landkreis Eichsfeld

Dr. Werner Henning Landrat

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 42 vom 22.12.2008 bekannt gemacht.